



# Weltweit engagiert

## 6. Nürnberger Stiftertag

Steuerliche Fallstricke und Tax Management: Worauf Stiftungen und NPOs vorbereitet sein müssen

Tanja Creed, Steuerberaterin | Nürnberg | 23. September 2016

# Agenda

---

**01**

**Business Judgement Rule und Dokumentation**

**02**

**Prüfungsschwerpunkte bei gemeinnützigen Stiftungen**

**03**

**Tax Management**

# Agenda

---

01

**Business Judgement Rule und Dokumentation**

02

Prüfungsschwerpunkte bei gemeinnützigen Stiftungen

03

Tax Management

# 1. Business Judgement Rule und Dokumentation - Bürokratie oder Notwendigkeit?



*„Wer schreibt, der bleibt“ vs. „Schrift ist Gift“*

Zentrale Entscheidungen sollten immer **zeitnah dokumentiert** werden:

- Hintergrund von Anlageentscheidungen (ex-ante Betrachtung; Abwägung von Chancen und Risiken vs. Rentierlichkeit der Anlage; Diversifizierung)
- Dokumentation künftiger Projekte für Rücklagenbildung (Transparenz)
- Organbeschlüsse zeitnah festhalten
- umfassenden Jahresbericht erstellen; Controlling Vermögensanlagen

Hintergründe neben Organhaftung: Jahre zurückliegende Entscheidungen sind gegenüber Finanzverwaltung oder Stiftungsaufsicht kaum aufklärbar (insbesondere bei Wechseln in Organbesetzung).

Ersteindruck der (vermeintlichen) Mittelfehlverwendung wiegt schwer.

# 1. Business Judgement Rule und Dokumentation

## - Haftungsrisiken mindern

---

### **FG Münster v. 11.12.2014:**

- Einseitiger Anlagebestand ist zu vermeiden (70% Darlehen an Mittelständler), Diversifizierung der Anlagen
- Tragfähigkeit der Vermögensbasis ist nicht gesichert, dies ist materielle Voraussetzung für die gemeinnützige Zweckverfolgung und damit auch für Steuerbegünstigung
- Keine mündelsichere Anlage notwendig, aber Besicherung anzustreben

### **OLG Frankfurt v. 28.01.2015**

- Anlage in best. geschlossene Immobilienfonds in Fremdwährung als riskantes, nicht für eine Stiftung geeignetes Anlagegeschäft
- Fremdfinanzierung der Immobilie führte zu zusätzlichen Risiken
- Offensichtlich kein klarer Businessplan (erzielbare Mieten / Zinsbelastung?)

*Es gilt:*

*„Streuen, Überwachen, rechtzeitig gegensteuern und Risiko möglichst vermeiden.“*

# 1. Business Judgement Rule und Dokumentation

## - Haftungsrisiken mindern

---

**Anlagerichtlinien** machen Anlageentscheidungen transparent und überprüfbar

 Zu berücksichtigen sind:

- Stifterwille (Stifterbrief und Satzung)
- Anlage soll ertragbringend sein
- Risikoprofil
- Ethische Überlegungen
- Landesrechtliche Besonderheiten bei Anlage beachten
- Sachkundige Beratung bei Anlageentscheidung

Stiftungsorgane können den Anlageerfolg an den Anlagerichtlinien messen und bei Fehlentwicklungen reagieren.

# 1. Business Judgement Rule und Dokumentation - steuerliche Mittelverwendungsrechnung

---

Verlängerung der Mittelverwendungsfrist auf zwei Jahre ist zu begrüßen, erschwert aber die Übersicht.

Die Mittelverwendungsrechnung (MVR) wird häufig nicht regelmäßig von der Finanzverwaltung angefordert.

Eine MVR wird jedoch erforderlich, wenn die zeitnahe Mittelverwendung bezweifelt wird (zumeist bei starker Vermögens-/Liquiditätszunahme). Eine nachträgliche Anfertigung ist aufwändig und löst oft strukturelle Probleme der Stiftung nicht:

- enger Satzungszweck (sachlich oder örtlich)
- keine geeigneten Projektpartner

Die MVR ermöglicht frühzeitig das Erkennen des Mittelüberhangs und eine Anpassung der Satzung oder der Tätigkeiten und Projekte.

# 1. Business Judgement Rule und Dokumentation

## - Mittelverwendungsaufgabe und zeitliche Rückwirkung

---

§ 63 Abs. 4 Satz 1 AO: *„Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen.“*

Betriebsprüfer gehen dabei teilweise bis zur ersten fehlerhaften Ansammlung der Mittel zurück (beispielsweise falsche „freie Rücklagenbildung“ seit 1997). Eine Grenze in der Festsetzungsverjährung wird von der Finanzverwaltung nicht gesehen.

Problem:

Gerade bei fehlerhafter Rücklagenbildung können so kurzfristig hohe Beträge zu verwenden sein.

# Agenda

---

01

Business Judgement Rule und Dokumentation

02

**Prüfungsschwerpunkte bei gemeinnützigen Stiftungen**

03

Tax Management

## 2. Prüfungsschwerpunkte bei gemeinnützigen Stiftungen – allgemein

---

- Einhaltung der zeitnahen Mittelverwendungsfrist
- Hinreichende Konkretisierung von Projekten bei Rücklagenbildung (Art, Umfang, Zeithorizont, am besten Businessplan)
  
- Mittelweiterleitung im „Verbund“
- Mittelverwendungsnachweise bei Mittelweitergabe:
  - Bei Weiterleitung an Körperschaften des privaten Rechts genügt grds. § 60a-Bescheid.
  - Bei Weiterleitung an KdöR oder jPdöR sind schriftliche Vereinbarungen mit Rückforderungsklauseln zu empfehlen.

Eine nicht zeitnahe Mittelverwendung trifft die Empfängerkörperschaft.

Bei Förderkörperschaften muss nach § 58 Nr. 1 AO die Zweckidentität beachtet werden (ggf. Verwendungsaufgabe bei nicht vollständiger Zweckdeckung).

- (Organ-)Vergütungen und Verwaltungskosten

## 2. Prüfungsschwerpunkte bei gemeinnützigen Stiftungen – Organvergütungen

---

- Feste Grenzen für Höhe der Verwaltungskosten bestehen nicht (Einzelfallbetrachtung). Nur Hinweis in AEAO zu § 55 AO Nr. 18 (max. 50%). Lediglich in der Aufbauphase sind hohe Kostenquoten möglich. Faustregel i.d. Praxis 20%
- Gerade bei sinkenden Erträge sollten die absoluten (Fremdvergleich) und relativen Verwaltungskosten regelmäßig überprüft werden
- Es empfiehlt sich ggf. die Dokumentation, dass bestimmte Ausgaben zur künftigen Erzielung höherer Einnahmen dienen (Fundraising)

## 2. Prüfungsschwerpunkte bei gemeinnützigen Stiftungen – Verengung steuerbegünstigter Zwecke

---

- Förderung der Allgemeinheit verlangt die Offenheit des geförderten Personenkreises:  
Eine Freimaurerloge kann dann nicht gemeinnützig sein, wenn sie nur Männer aufnimmt
- Allgemein politische Betätigung wird zunehmend hinterfragt und als nicht gemeinnützig erachtet: Beispiel ATTAC
  - Bestimmte einzelne politische Betätigungen sind nicht ausgeschlossen. Die Grenze ist jedoch nicht trennscharf

# Agenda

---

01

Business Judgement Rule und Dokumentation

02

Prüfungsschwerpunkte bei gemeinnützigen Stiftungen

03

**Tax Management**

### 3. Tax Management - gewerblicher Grundstückshandel

---

Vermögensumschichtungen = zunehmend (Direkt-)Anlage in Immobilien(fonds):

- Die Sphäre **Vermögensverwaltung** nicht unbeabsichtigt verlassen!

#### **Grundsatz:**

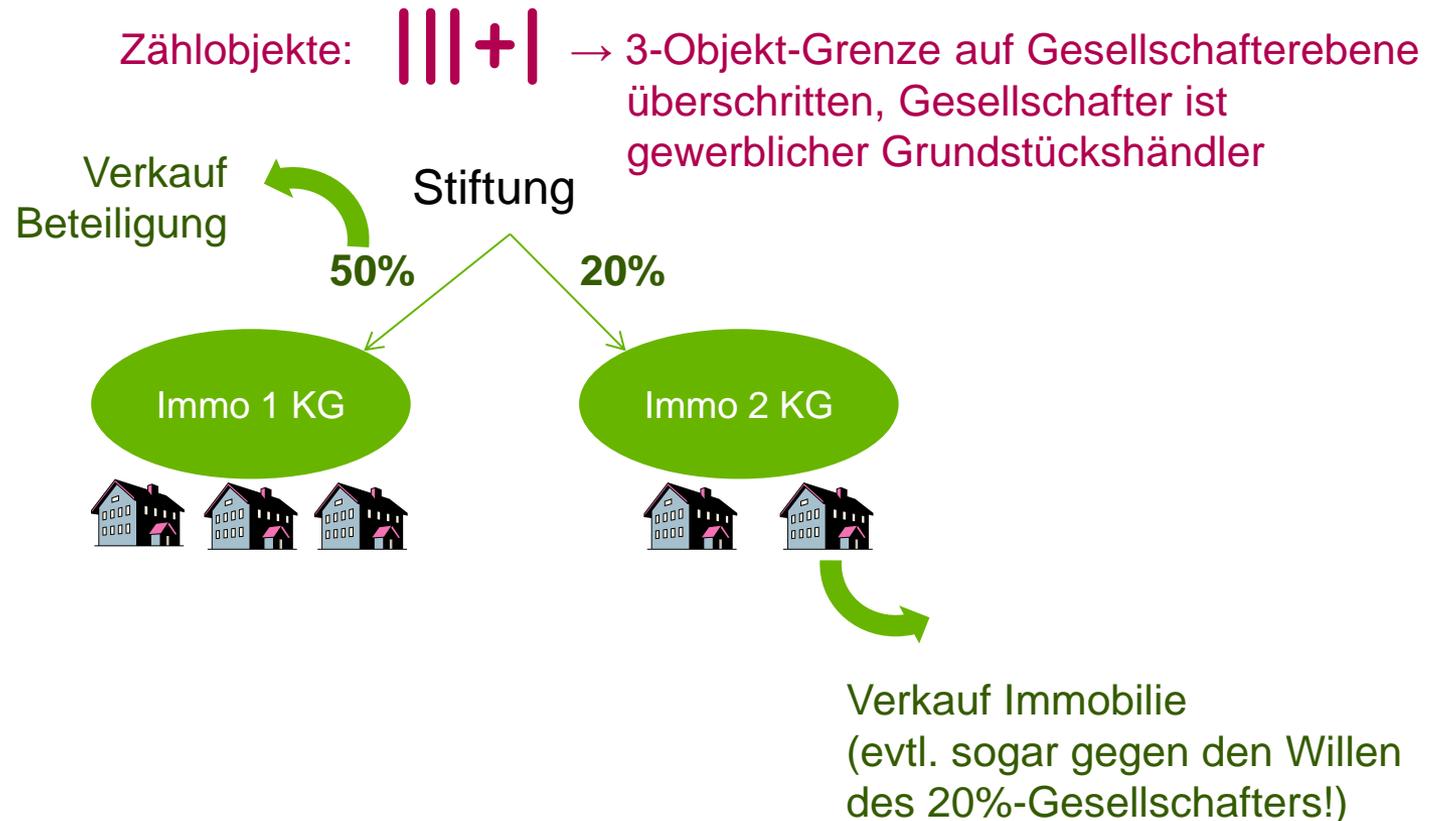
Verkauf von mehr als **drei Objekten** in fünf Jahren (Haltedauer unter fünf Jahre).

- Verkauf von Anteilen an Personengesellschaften: Transparenz
- „Problem“ Beteiligung an Personengesellschaften, die Objekt halten:  
Zurechnung verkaufter Objekte (10% oder 250.000 € Grenze). Bei zu geringer Beteiligung kann Verkauf evtl. nicht verhindert werden!
- Haltedauer: Modernisierung kann neuen Fristlauf auslösen
- Branchennähe: Verlängerung Haltedauer auf 10 Jahre!



Immobilien erfordern (oft unbekanntes) Tax Controlling

### 3. Tax Management - gewerblicher Grundstückshandel



### 3. Tax Management

#### - Fondsbeteiligungen auf dem Prüfstand

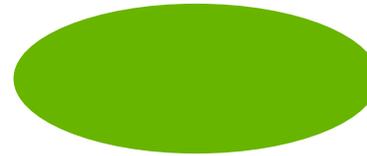
- Investmentsteuergesetz wurde zum 1. Januar 2018 tiefgreifend geändert:

Bisher:



Fonds sind grundsätzlich steuerlich **transparent**.

Künftig:



Fonds steuerlich intransparent für inländische Immobilienerträge und Beteiligungseinnahmen:

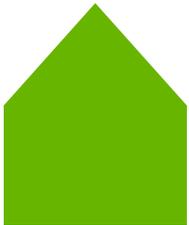
- Antragsverfahren
- Erstattungsverfahren

Sonst **Definitivbelastung** von rund **15,8%**.  
**Fonds** muss Anträge **stellen**.

**Ausnahme:** Spezialfonds

### 3. Tax Management – Praxisfall: Erbschaften als Grundstockvermögen

Übertragung von ererbtem Vermögen binnen zwei Jahren auf eine gemeinnützige Stiftung → rückwirkender Entfall der Erbschaftsteuer (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG).



- Nur das vererbte Vermögen selbst, keine Surrogate (Umschichtung erst durch Stiftung)
- Frist von zwei Jahren kann bei streitigen Erbfällen oder Testamentsvollstreckung knapp werden!
- Errichtung von Stiftung setzt zeitnahe Entscheidung voraus
- Problemfall Immobilien: Bewertung und Nachweis Kapitalerhalt (insbesondere bei Errichtung)

### 3. Tax Management – Bildung Verbrauchsvermögen

#### Grundstockvermögen

##### **Stiftungsrecht: Grundsatz der Vermögenserhaltung**

- Dauerhafte Anlage
- Reale Werterhaltung
- Rücklagenbildung
- Verwendung für den Zweck ist grds. unzulässig
- Umschichtungsgewinne nicht verwendungsfähig

##### **Steuerrecht: Zulässiges Vermögen**

- Keine zeitnahe Mittelverwendung
- Vermögensanlage zulässig
- Grundsatz der Werterhaltung, Verluste dürfen nicht ausgeglichen werden
- Umschichtungsgewinne brauchen nicht verwendet werden
- Erhöhter Spendenabzug

#### Spende

##### **Gemeinnützigkeitsrecht: Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung**

- Mittelverwendungsfrist: max. 3 Jahre
- Verwendung: Verbrauch, Investition, Projektrücklage (konkretes Projekt, 3 – 5 Jahre)
- Bildung freie Rücklage beschränkt
- Nur Zwischenanlage mit besonderen Sicherheits-, Liquiditätsanforderungen

##### **Stiftungsrecht: Admassierungsverbot**

- Grundsätzlich Einsatz zur Zweckerfüllung, aber
- Einsatz zur realen Werterhaltung zulässig
- Bei Zulassung durch Stifter weitere Rücklagenbildung möglich

### 3. Tax Management – Bildung Verbrauchsvermögen

#### Verbrauchsvermögen

##### **Stiftungsrecht:**

- Keine Werterhaltung notwendig
- Dauerhafte Anlage zulässig
- Verwendung für den Zweck ist zulässig:  
Einzelprojekt, annuitätische Auflösung,  
Notfallreserve

##### **Steuerrecht: Zulässiges Vermögen**

- Keine zeitnahe Mittelverwendung
- Vermögensanlage zulässig
- Umschichtungsgewinne brauchen nicht  
verwendet werden (?)
- Grundsatz der Werterhaltung, Verluste  
dürfen nicht ausgeglichen werden
- Nur regulärer Spendenabzug

### 3. Tax Management – Bildung Verbrauchsvermögen

---

#### Formulierungsvorschlag Satzung:

„Das **Verbrauchsvermögen** bildet den Nachhaltigkeitsfonds der Stiftung. Dieses kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verwendet werden und unterliegt **nicht** den **Beschränkungen des Grundstockvermögens**. Das Verbrauchsvermögen kann durch die Stiftung allein oder zusammen mit Förderpartnern eingeworben werden.

Durch seine Bewirtschaftung sollen Erträge erzielt werden, welche der Erfüllung der Stiftungszwecke dienen. Es kann jedoch auch ganz oder teilweise sofort oder über einen längerfristigen Zeitraum zur Verwirklichung der Stiftungszwecke verbraucht werden, um erhebliche Einnahmeausfälle im Jahr eines Ausfalls oder in dessen Folgejahren zu kompensieren. **Dies gilt vor allem im Falle von Veränderungen bei der Zusammenarbeit mit dem Hauptförderpartner oder dessen Förderprojekten.** Die Einnahmeausfälle der Stiftung sind dann erheblich, wenn die monatlichen Gesamteinnahmen der Stiftung um mindestens 30% der durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen des Vorjahres zurückgehen oder ein solcher Rückgang überwiegend wahrscheinlich ist.“

## Hinweise zu dieser Präsentation

---

Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse des Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten (steuer-)gesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.

Sie beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.

Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Ebenso wenig übernehmen wir eine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das sie alleine auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Der Vortrag und diese Präsentation ersetzen keine Steuer- oder Rechtsberatung.

## Ihre Ansprechpartner



**Tanja Creed**

**Steuerberaterin, Partner**

**Rödl & Partner**

Äußere Sulzbacher Str. 100

D-90491 Nürnberg

Telefon +49 (911) 9193 -1059

Fax +49 (911) 9193 - 1265

tanja.creed@roedl.com



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist. „Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.